

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Lisa Paus, Kerstin Andreae, Dr. Thomas Gambke, Britta Haßelmann, Dr. Gerhard Schick, Ulrich Schneider, Birgitt Bender, Ekin Deligöz, Kai Gehring, Memet Kilic, Maria Klein-Schmeink, Dr. Tobias Lindner, Brigitte Pothmer, Tabea Rößner, Elisabeth Scharfenberg, Arfst Wagner (Schleswig), Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksachen 17/11316, 17/12123 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts (Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz – GemEntBG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bürgerschaftliches Engagement ist ein Grundbaustein unserer Zivilgesellschaft. Mehr als 23 Millionen Menschen über 14 Jahre engagieren sich freiwillig, ehrenamtlich und unentgeltlich in Vereinen, Verbänden, Kirchen und Initiativen. Diese aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am öffentlichen Leben ist ein wesentliches Merkmal einer lebendigen Demokratie. Es sind engagierte Menschen, die mit ihrem freiwilligen Engagement Tag für Tag die Bindekraft unserer Gesellschaft prägen. Wir können uns freuen, dass diese Bereitschaft zum Engagement weiter wächst.

Aufgabe des Staates ist es, das bestehende Engagement der Bürgerinnen und Bürger in seiner Bedeutung für die Gesellschaft anzuerkennen, es zu stärken und zu fördern. Deshalb ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen des bürgerschaftlichen Engagements essenziell und im Sinn der über 500 000 gemeinnützigen Organisationen in Deutschland.

Ein wichtiger Baustein zur Stärkung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements ist die Verbesserung des Vertrauens zwischen bürgerschaftlich Engagierten und deren finanziellen Unterstützern. Grundlage eines solchen Vertrauens ist die Schaffung von größerer Transparenz. Viele Vereine und Organisationen stellen bereits heute in Eigeninitiative ihre Seriosität und Vertrauenswürdigkeit unter Beweis. Freiwillig lassen sich die Organisationen von unabhängigen Organisationen wie dem Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen überprüfen. Ziel ist der Erwerb eines Siegels, um so Transparenz, Leistungsfähigkeit, seriöse Spendenwerbung und sorgfältige Mittelverwendung zu dokumentieren. Dies zeigt deutlich, dass ein höheres Maß an Transparenz ein Gewinn für beide Seiten ist. Es ist daher zu prüfen, ob und wie künftig ein zentrales öffentliches Register aller gemeinnützigen Organisationen über deren Steuerstatus

der Gemeinnützigkeit Auskunft geben soll. Viele Organisationen werben damit, als gemeinnützig tätig anerkannt zu sein. Ein öffentliches Register könnte zu einem positiven Werbeeffekt und zur Stärkung des dritten Sektors führen, Transparenz und Rechtssicherheit schaffen und einen Beitrag zur Identifizierbarkeit solcher Organisationen leisten, die nur vorgeben, gemeinnützige Ziele zu verfolgen.

Die Bewertung der Gemeinnützigkeit auf der Grundlage der Verfassungsschutzberichte der Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern lehnen die Antragsteller ab. Diese Berichte sind in ihrer Art nicht geeignet, adäquate, rechtlich überprüfbare oder gar abschließende Entscheidungsgrundlagen für die Finanzverwaltung zu liefern. Deshalb ist der § 51 Absatz 3 der Abgabenordnung zu streichen.

Ein großer Schritt für das bürgerliche Engagement war die Anerkennung der Förderung des bürgerlichen Engagements als gemeinnütziger Zweck im Rahmen der Gemeinnützigkeitsreform im Jahr 2007. Dieses politische Signal zeigte deutlich, dass dem Deutschen Bundestag die Förderung des bürgerlichen Engagements genauso wichtig ist wie das gemeinnützige Handeln. Mit dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung – AEAO (vgl. AEAO zu § 52 Nummer 2.5) hat die Finanzverwaltung jedoch verhindert, dass die Unterstützung anderer gemeinnütziger Körperschaften für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ausreicht. Der Deutsche Bundestag stellt deshalb noch einmal klar, dass die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements als eigenständiges Kriterium anerkannt werden muss.

Dieses Signal der Gleichbehandlung sollte konsistent weitergeführt werden und auch für die Engagierten in den verschiedenen Bereichen des bürgerschaftlichen Engagements gelten. Speziell die historisch gewachsene Unterscheidung der Übungsleiterpauschale und der Ehrenamtspauschale folgt keinem sachlichen Kriterium. Es ist ungerecht, dass der steuerliche Freibetrag für eine begünstigte Tätigkeit als Jugendtrainer sehr viel höher ist als zum Beispiel für die Tätigkeit als ehrenamtliche Hospizwache. Diese Ungleichbehandlung muss schrittweise überwunden werden. Ein erster Schritt ist die Anhebung der Pauschalen auf die Erhöhung der Ehrenamtspauschale.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

- einen Gesetzentwurf vorzulegen, um § 51 Absatz 3 der Abgabenordnung zu streichen;
- einen Gesetzentwurf vorzulegen, um den steuerlichen Freibetrag der Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) unverändert auf der Höhe von 2 100 Euro zu belassen und den steuerlichen Freibetrag der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nummer 26a EStG auf 1 500 Euro anzuheben;
- bürgerschaftliches Engagement faktisch als eigenständige Voraussetzung für den Status der Gemeinnützigkeit anzuerkennen und den Anwendungserlass zur Abgabenordnung entsprechend zu ändern;
- zu prüfen, ob und wie ein zentrales öffentliches Gemeinnützigkeitsregister eingerichtet werden kann, dass als gemeinnützig anerkannte Organisationen erfasst.

Berlin, den 29. Januar 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion